

## Informationen zu Maut-Harmonisierungsmaßnahmen

### Staatliche Förderung von Unternehmen des Güterkraftverkehrsgewerbes

#### Förderprogramme

„De-minimis“

und

„Aus- und Weiterbildung“



## AGENDA

### A. „De-minimis“-Förderprogramm

1. Rahmenbedingungen
  - 1.1 Förderberechtigung
  - 1.2 Fördervoraussetzungen
  - 1.3 Art, Umfang und Höhe der Förderung
  - 1.4 Fördermaßnahmen
  - 1.5 Zweckbindung
2. Antragsstellung
  - 2.1 Antragsvordruck und Anlagen 1 bis 3
  - 2.2 Fahrzeugnachweis und Erklärungen
  - 2.3 Maßnahmenbeginn
  - 2.4 Antragsfrist
3. Förderberechnung
4. Auszahlung der bewilligten Zuwendung
5. Verwendungsnachweis

## AGENDA

### B. Förderprogramm „Aus- und Weiterbildung“

1. Rahmenbedingungen
  - 1.1 Förderberechtigung
  - 1.2 Fördervoraussetzungen
  - 1.3 Art, Umfang und Höhe der Förderung
  - 1.4 Fördermaßnahmen
2. Antragsstellung
  - 2.1 Antragsvordruck
  - 2.2 Ausschluss der Förderung
  - 2.3 Maßnahmenbeginn
  - 2.4 Antragsfrist
3. Auszahlung der bewilligten Zuwendung
4. Verwendungsnachweis

## A. „De-minimis“-Förderprogramm

### 1. Rahmenbedingungen

#### 1.1 Förderberechtigung

- Unternehmen, die gewerblichen Güterkraftverkehr oder Werkverkehr durchführen und
- Eigentümer oder Halter von in der Bundesrepublik Deutschland zum Verkehr auf öffentlichen Straßen zugelassenen schweren Nutzfahrzeugen sind

Definition „Schwere Nutzfahrzeuge“:

Schwere Nutzfahrzeuge sind Kraftfahrzeuge, die ausschließlich für den Güterkraftverkehr bestimmt sind und deren zulässiges Gesamtgewicht mindestens 12 Tonnen beträgt.

#### **Ausnahme:**

- Unternehmen in Insolvenz
- Unternehmen in Schwierigkeiten (Leitlinien der Gemeinschaft für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten)
- Unternehmen, an denen jur. Personen des öffentlichen Rechts oder Eigenbetriebe mit Mehrheit beteiligt sind

## 1.2 Fördervoraussetzungen

- Antragstellung **vor Vorhabensbeginn**
- Förderfähigkeit ist nur gegeben, wenn mit Maßnahme(n) vor Antragstellung noch nicht begonnen worden ist
- Begrenzung der Zuwendung auf jährlich 33.000 € je Unternehmen im Straßentransportsektor (innerhalb von 3 Jahren auf 100.000 €)

Definition „Vorhabensbeginn“:

Als Vorhabensbeginn ist grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages zu werten.

### 1.3 Art, Umfang und Höhe der Förderung

Die Zuwendung erfolgt als Projektförderung im Wege der Teilfinanzierung in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses in Höhe von bis zu 100 %.

Es gibt **drei** Maßnahmenkategorien:

- a) Fahrzeugbezogene Maßnahmen (unmittelbarer Zusammenhang mit schwerem Nutzfahrzeug),
- b) Personenbezogene Maßnahmen (unmittelbarer Zusammenhang mit Betriebspersonal)
- c) Maßnahmen zur Effizienzsteigerung (weder fahrzeug- noch personenbezogene Maßnahme)

➤ Förderhöchstbeträge zu den Maßnahmenkategorien:

zu a): bis zu 2.000 €

zu b): bis zu 800 €

zu c): bis zu 1.400 €

➤ Ermittlung des maximalen Förderhöchstbetrages je Unternehmen:

Fördersatz je schweres Nutzfahrzeug in Höhe von bis zu 600 € multipliziert mit der Anzahl der auf das antragstellende Unternehmen zugelassenen schweren Nutzfahrzeuge (Stichtag: 31.10. des Vorjahres)

Beispiel: Unternehmen A hat 15 Fahrzeuge (mind. 12 t zGG):  $15 \times 600 \text{ €} = 9.000 \text{ €}$

## 1.4 Fördermaßnahmen

Maßnahmen	Erläuterungen
<b>Fahrzeugbezogene Maßnahmen</b>	
Anschaffung von Fahrerassistenzsystemen	<p>Navigationssysteme ESP Spurassistent Bremsassistent Abstandsregler Kamerasysteme zum rückwärtigen Rangieren</p> <p>Anschaffung/ Ersatzbeschaffung von Fahrzeugausrüstungen wird nur gefördert, wenn überobligatorische Ausrüstungen.</p>
Ergonomische Gestaltung der Fahrerarbeitsplätze	(Stand-)Klimaanlagen, Bord-Kühlschränke, ergonomische Sitze, Standheizungen für Fahrerhäuser, zertifizierte Schlafliagensysteme
Anschaffung von zusätzlichen, überobligatorischen Sicherheitseinrichtungen am Fahrzeug	z.B. Retarder, Rückfahrkamera, Achslastmessgerät u.ä.
Ersatzbeschaffung von Sicherheitseinrichtungen	<ul style="list-style-type: none"> <li>• lichttechnische Einrichtungen (Scheinwerfer, Schlussleuchten, Rückstrahler, Rückfahrscheinwerfer, Nummernschildbeleuchtungen, Seitenmarkierungsleuchten, ...) und Leuchtmittel (Birnen, Dioden, ...) sowie retroreflektierende Markierungen (Warnmarkierung gemäß ECE-R 48)</li> <li>• Außenspiegelsysteme</li> <li>• klappbare oder versenkbare Geländer, Haltegriffe, Laufstege, Stand- und Arbeitsflächen sowie abnehmbare Absturzsicherungen für das Begehen der Arbeitsplätze auf Fahrzeugen (gemäß § 41 Abs.2 BGV D 29)</li> <li>• Kennzeichnungs- und Warntafeln (Gefahrgut-, Abfalltransporte)</li> <li>• geeignete Winterausrüstung (Schneeketten, Schneeschaufeln, Equipment zum Beseitigen gefährlicher Dachlasten)</li> </ul>



Anschaffung / Ersatzbeschaffung / Installation von Einrichtungen und Hilfsmitteln zur optimalen Ladungssicherung	z.B. Stirnwandverstärkungen oder Prallwände zum Schutz der Führerhausinsassen, Rungen, Zahnleisten, Lademulden, Zurrwinden, Zurrgurte, Ankerschienen, Sperr- oder Ladebalken, Zurrpunkte (fest oder beweglich), Befestigungsbeschläge für Container, Ladehölzer (Keile, Bretter, Kanthölzer), rutschhemmende Unter- und Zwischenlagen (RH-Matten), Ketten, Seile, Spannschlösser, Spindelspanner, Seil- und Kantenschoner, Füllmittel (z.B. Aufblaspolster, Schaumstoffpolster, ...), Aufsatzbretter, Rungenverlängerungen, Ladegestelle, Planen und Netze.
Fahrzeugwartung im Rahmen eines Wartungsvertrages	Förderung nur, wenn die Wartung zusätzlich (überobligatorisch) erfolgt.
Anschaffung / Ersatzbeschaffung / Installation / Einrichtung / Anwenderschulung von Windleitkörpern	
Anschaffung / Ersatzbeschaffung / Installation für Partikelminderungssysteme	
Betriebsmittel für Abgasreinigungssysteme	z.B. Ad Blue
Lärm-/geräuscharme Reifen, Rollwiderstandsoptimierte Reifen	
Umweltgerechte Fahrzeugreinigung (Außenreinigung), umweltgerechtes Recycling, umweltgerechte Entsorgung von Fahrzeugkomponenten und Abfällen jeglicher Art (inkl. Reifen, Öle, Schmierstoffe, ...)	
Technischen Fahrzeugüberwachung inkl. Prüfung Fahrtschreiber und Kontrollgeräte gemäß § 57b StVZO	Keine Förderung, soweit gesetzliche Verpflichtung besteht ( z.B. HU, AU).
<b>Personbezogene Maßnahmen</b>	
Aufwendungen für Prämien an das Fahrpersonal <ul style="list-style-type: none"> <li>– für die Schadensfreiheit von Fahrzeug und Ladung,</li> <li>– für wirtschaftliches Fahren,</li> <li>– Sauberkeitsprämie</li> </ul>	
Aufwendungen für Sicherheitsausrüstung u. Berufsbekleidung für Fahr- und Ladepersonal sowie der Disponenten	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Arbeitsschutz- und Sicherheitsbekleidung (Schuhe, Westen, Hosen, Jacken, Handschuhe, Brillen, Masken, ...)</li> <li>die persönliche Schutzausrüstung (PSA) für Gefahrgutfahrer</li> </ul>
Arbeitsmedizinische und sicherheitstechnische Betreuung für Fahr- und Ladepersonal sowie der Disponenten	





<b>Maßnahmen zur Effizienzsteigerung</b>	
Unternehmensberatung zu umwelt- oder sicherheitsbezogenen Fragen der Unternehmensführung	<ul style="list-style-type: none"><li>keine Rechtsberatung, keine Steuerberatung</li></ul>
Prüfungen nach den Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaften	Förderung nur, soweit freiwillige bzw. überobligatorische Prüfungen durchgeführt werden
Telematiksysteme	Miete / Wartungskosten / Servicegebühren für Hard- und Software, sonstige Kosten für die Inanspruchnahme von Telematiklösungen
Hard- und Software von Kommunikationslösungen für die Anbindung des Lkw an den Betrieb	
Hard- und Software zur Darstellung, Auswertung, Verwaltung, Archivierung der Daten des digitalen Tachografen	
Anschaffung / Wartung / Miete / Nutzung / Anwenderschulung für die EDV-gestützte Anbindung an Kommunikationsplattformen / Informationssysteme für eine intelligente Transportlogistik	Einkauf bei einer Börse, um Leerfahrten zu vermeiden
Umwelt- und Sicherheitszertifizierungen sowie entsprechende Beratungen	

**Hinweis:**

Die jeweils genannten Maßnahmen sind abschließend!

## 2. Antragstellung

### 2.1 Antragsvordruck und Anlagen 1 bis 3

Zwingende Verwendung des amtlichen Vordrucks einschließlich der notwendigen Anlagen

Hinweis:

Ohne Verwendung des amtlichen Antragsvordrucks gestellte Förderanträge sind unzulässig!

- Anlage 1 (Fahrzeugliste) und Anlage 2 (Fördermaßnahmen) sind ebenfalls zu verwenden, soweit diese im Rahmen der Antragstellung erforderlich sind
- Anlage 3 ist **immer** auszufüllen („De-minimis“-Erklärung)
- Der Antragsvordruck ist rechtsverbindlich zu unterschreiben
- Antragsvordrucke nebst jeweiligem Vordruck für die Anlagen 1-3 sollen primär auf der Homepage des Bundesamtes unter der Adresse [www.bag.bund.de](http://www.bag.bund.de) abgerufen und möglichst am PC ausgefüllt werden
- Antragstellung schriftlich und Übersendung auf dem Postweg

## 2.2 Fahrzeugnachweis und Erklärungen

- Nachweis der auf das antragstellende Unternehmen zugelassenen schweren Nutzfahrzeuge
- Stichtag: 31. Oktober des Vorjahres
- Nachweis in Form von geeigneten Unterlagen, wie z. B.
  - Zulassungsbescheinigung
  - Versicherungsnachweis
  - Aufstellung der bei der Toll Collect GmbH registrierten Fahrzeuge
- Erklärung über das Nichtüberschreiten der geltenden „De-minimis“- Fördergrenzen

## 2.3 Maßnahmenbeginn

- Nach Antragseingang und vor Bewilligung beim Bundesamt kann mit der beantragten Maßnahme begonnen werden
- Risiko der tatsächlichen Bewilligung trägt Antragsteller
- Antragsteller hat keinen Rechtsanspruch auf Förderung

Hinweis:

Vor Antragseingang begonnene Maßnahmen können nicht gefördert werden.

## 2.4 Antragsfrist

- Antragstellung jeweils **spätestens bis zum 31. März** des Jahres, in dem mit der geförderten Maßnahme begonnen werden soll
- Für das Jahr **2009** können abweichend von der vorgenannten Frist Anträge bis zum **15. Mai** gestellt werden

### 3. Förderberechnung

#### Beispiel:

Das Unternehmen Z ist Halter von 56 schweren Nutzfahrzeugen. Es plant folgende Maßnahmen:

#### Fahrzeugbezogene Maßnahmen:

1 x Spoilernachrüstung (560 Euro), 5 x techn. Fahrzeugüberwachung (je 320 Euro), 2 x Partikelminderungssystem (je 2.400 Euro)

#### Personenbezogene Maßnahmen:

1 x Prämienmaßnahme (980 Euro), 5 x Schutzausrüstung (498 Euro), 2 x arbeitsmedizinische Untersuchung (je 1.500 Euro)

#### Maßnahmen zur Effizienzsteigerung:

1 x Prüfungskosten Unfallverhütung (780 Euro), 5 x Hard- u. Software zum digitalen EG-Kontrollgerät (je 156 Euro), 2 x umweltbezogene Beratung (je 1.800 Euro)

1. Berechnung des maximalen Förderhöchstbetrages:			
1.1	Anzahl der schweren Nutzfahrzeuge gem. 3.1 der Förderrichtlinie:	Fördersatz je schweres Nutzfahrzeug gem. 6.2 der Förderrichtlinie:	Alle Beträge in EUR
	56	x 600,00 EUR	= 33.600,00
1.2	Maximaler Förderhöchstbetrag ohne Berücksichtigung bereits gewährter Beihilfen: [entspricht 1.1 jedoch max. 33.000,00 EUR]:		33.000,00
1.3	Gewährte Beihilfen der beiden vergangenen Kalenderjahre: [Die Summe der „De-minimis“-Beihilfen des laufenden und der letzten beiden Steuerjahre darf 100.000 EUR nicht überschreiten.]		70.000,00
1.4	Verbleibender Förderbetrag:		30.000,00
1.5	<u>Maximaler Förderhöchstbetrag:</u>		30.000,00



**2. Berechnung des konkreten Förderbetrages für das Unternehmen Z für:**

**2.1 Kosten der fahrzeugbezogenen Maßnahme(n):**

lfd. Maßnahme Nr. (Gegenstand / Dienstleistung)	vorauss. Nettokosten in EUR	Anzahl	Summen in EUR	Maximum je Maßnahme:	2.000,00	*
1 technische Fahrzeugüberwachung	320,00	5	1.600,00		1.600,00	
2 Windleitkörper (Spoiler)	560,00	1	560,00		560,00	
3 Partikelminderungssystem	2.400,00	2	4.800,00		4.000,00	
4			-		-	
5			-		-	
6			-		-	
7			-		-	
8			-		-	
9			-		-	
10			-		-	
11			-		-	
12			-		-	
		<b>Summe:</b>	<b>6.960,00</b>	<b>Summe:</b>	<b>6.160,00</b>	

**2.2 Kosten der personenbezogenen Maßnahme(n):**

lfd. Maßnahme Nr. (Gegenstand / Dienstleistung)	vorauss. Nettokosten in EUR	Anzahl	Summen in EUR	Maximum je Maßnahme:	800,00	*
13 Prämienzahlungen	980,00	1	980,00		800,00	
14 Schutzausrüstungen	498,00	5	2.490,00		2.490,00	
15 Arbeitsmedizinische Untersuchungen	1.500,00	2	3.000,00		1.600,00	



2.3 **Kosten der Maßnahme(n) zur Effizienzsteigerung:**

lfd. Maßnahme Nr. (Gegenstand / Dienstleistung)	vorauss. Nettokosten in EUR	Anzahl	Summen in EUR	Maximum je Maßnahme:	1.400,00
16 Prüfungskosten (Unfallverhütung)	780,00	1	780,00		780,00
17 Hard- und Software zum digitalen Kontrollgerät	400,00	1	400,00		400,00
18 umweltbezogene Beratung	1.800,00	2	3.600,00		2.800,00
19			-		-
20			-		-
21			-		-
		<b>Summe:</b>	<b>4.780,00</b>	<b>Summe:</b>	<b>3.980,00</b>

2.4 **Gesamtsumme:**

[entspricht Teilsummen 2.1 bis 2.3]

**18.210,00**

**15.030,00**

**3. Förderbetrag für das Unternehmen Z für 2009:**

[entspricht 2.4, jedoch max. 1.5]

**15.030,00**

\* Förderhöchstbetrag je Maßnahme nach Nr. 6.1 der Förderrichtlinie

Die vorgenannten Ausgaben i. H. v. 18.210 Euro können mit 15.030 Euro bezuschusst werden.

#### **4. Auszahlung der bewilligten Zuwendung**

Voraussetzungen:

- Eintritt Bestandskraft des Zuwendungsbescheides (1 Monat nach Bekanntgabe) und
- Vorlage des Verwendungsnachweises

Anmerkung:

Der Zuwendungsempfänger kann die Bestandskraft des Zuwendungsbescheides herbeiführen und damit die Auszahlung beschleunigen, wenn er Rechtsbehelfsverzicht erklärt.



## 5. Verwendungsnachweis

- Vorlage des Verwendungsnachweises **spätestens innerhalb von drei Monaten nach dem Ende des Bewilligungszeitraums**

Definition „Verwendungsnachweis“:

Nachweis der zweckentsprechenden Verwendung der Zuwendung

Definition „Bewilligungszeitraum“:

Grundsätzlich das Kalenderjahr

- Einreichung der Verwendungsnachweise bei mehreren Fördermaßnahmen soll gleichzeitig erfolgen

Hinweis:

Der Antragsteller ist verpflichtet, dem Bundesamt unverzüglich jede antragsrelevante Änderung der Verhältnisse mitzuteilen!

## **B. Förderprogramm „Aus- und Weiterbildung“**

### **1. Rahmenbedingungen**

#### **1.1 Förderberechtigung**

- Unternehmen, die gewerblichen Güterkraftverkehr oder Werkverkehr durchführen und
- Eigentümer oder Halter von in der Bundesrepublik Deutschland zum Verkehr auf öffentlichen Straßen zugelassenen schweren Nutzfahrzeugen sind

**Definition „Schwere Nutzfahrzeuge“:**

Schwere Nutzfahrzeuge sind Kraftfahrzeuge, die ausschließlich für den Güterkraftverkehr bestimmt sind und deren zulässiges Gesamtgewicht mindestens 12 Tonnen beträgt.

**Ausnahme:**

- Unternehmen in Insolvenz
- Unternehmen in Schwierigkeiten (Leitlinien der Gemeinschaft für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten)
- Unternehmen, an denen jur. Personen des öffentlichen Rechts oder Eigenbetriebe mit Mehrheit beteiligt sind
- Unternehmen, die einer Rückforderungsanordnung der EU-Kommission bezüglich einer gewährten Beihilfe nicht Folge geleistet haben

## 1.2 Fördervoraussetzungen

- Antragstellung **vor Vorhabensbeginn**
- Förderfähigkeit ist nur gegeben, wenn mit Maßnahme(n) vor Antragstellung noch nicht begonnen worden ist

Definition „Vorhabensbeginn“:

Als Vorhabensbeginn ist grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Leistungs- oder Ausbildungsvertrages zu werten.

- Nachweis des Anreizeffektes der Zuwendung von Großunternehmen (Nicht-KMU)

### Voraussetzungen:

Förderfähig sind Ausbildungs- oder Weiterbildungsvorhaben für Beschäftigte im Bereich des im Straßentransportsektors tätigen Unternehmens nur, wenn die Analyse ergibt, dass die Zuwendung eine Anreizwirkung hat.

### Definition „Anreizwirkung“:

Eine Anreizwirkung liegt vor, wenn der/die Antragsteller/-in eines oder mehrere der nachfolgenden Kriterien nachgewiesen hat:

- Aufgrund der Förderung kommt es zu einer signifikanten Zunahme des Umfangs des Vorhabens/der Tätigkeit
- Aufgrund der Förderung kommt es zu einer signifikanten Zunahme der Reichweite des Vorhabens/der Tätigkeit
- Aufgrund der Zuwendung kommt es zu einem signifikanten Anstieg des Gesamtbetrags der vom Zuwendungsempfänger für das Vorhaben/die Tätigkeit aufgewendeten Mittel
- Der Abschluss des Vorhabens/der Tätigkeit wird signifikant beschleunigt

### ➤ Inhalt des Nachweises

- Analyse der Durchführung der beantragten Fördermaßnahme(n) mit und ohne Zuwendung
- Angaben zur Rentabilität, zu Alternativinvestitionen und zur geplanten Investition selbst

### Hinweis:

Es soll deutlich werden, dass mögliche alternative Investitionen, die ohne die Zuwendung realisierbar gewesen wären, geprüft wurden.

Es bietet sich hierbei an, eine Vergleichsdarstellung mit möglichen in der Vergangenheit bereits durchgeführten Maßnahmen zu erstellen, um die tatsächliche Leistungsfähigkeit des Unternehmens bezüglich der zur Förderung beantragten Maßnahme(n) ohne den Erhalt einer Zuwendung glaubhaft darzulegen.



#### Definition „signifikante“ Zunahme:

Wenn die Zunahme für die konkrete Maßnahme bedeutend oder bedeutsam ist (Zuwendung führt zu einer Erhöhung der für die konkrete Maßnahme eingesetzten Eigenmittel des Zuwendungsempfängers).

- Eine „signifikante“ Zunahme liegt grundsätzlich bei einem Zuwachs von mindestens 10 Prozent vor.
- Ein „signifikanter“ Anstieg des Eigenanteils des Zuwendungsempfängers liegt grundsätzlich bei einem Anstieg von mindestens 20 Prozent vor.
- Eine „signifikante“ Beschleunigung der Maßnahme liegt grundsätzlich bei einer Verkürzung um mindestens 25 Prozent vor.

#### Zwingend notwendig:

Eine vor Antragstellung durchgeführte interne Analyse des Unternehmens zum Nachweis der Anreizwirkung ist dem Bundesamt als Nachweis vorzulegen.

#### Definition „KMU“:

##### Unternehmen

- **mit weniger als 250 beschäftigten Personen** und
- **einem Jahresumsatz von höchstens 50 Mio. Euro** oder
- **einer Jahresbilanzsumme von höchstens 43 Mio. Euro.**

### 1.3 Art, Umfang und Höhe der Förderung

Die Zuwendung erfolgt als Projektförderung im Wege der Anteilsfinanzierung in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses.

- Der Zuwendungshöchstbetrag für eine Aus- oder Weiterbildungsmaßnahme in einem Unternehmen darf 2 Mio. EUR nicht überschreiten
  
- Zuwendungsfähige Kosten:
  - a) Personalkosten für die Ausbilder bei intern durchgeführten Maßnahmen bzw. Kosten für externe Maßnahmen (z. B. Seminargebühren, Teilnahmegebühren); Reise- und Aufenthaltskosten der Ausbilder und der Ausbildungs- oder Weiterbildungsteilnehmer
  - b) sonstige laufende Aufwendungen, wie unmittelbar mit dem Vorhaben zusammenhängende Materialien und Ausstattung
  - c) Abschreibung von Werkzeugen und Ausrüstungsgegenständen
  - d) Kosten für Beratungsdienste
  - e) Personalkosten für Ausbildungsteilnehmer entsprechend der tatsächlich abgeleisteten Ausbildungsstunden nach Abzug der produktiven Stunden und allgemeine indirekte Kosten

## 1.4 Fördermaßnahmen

- Betriebliche Ausbildungsverhältnisse zum Berufskraftfahrer bzw. zur Berufskraftfahrerin
- Weiterbildungsmaßnahmen von Beschäftigten in Unternehmen des Güterkraftverkehrs mit schweren Nutzfahrzeugen in Form von Lehrgängen, Seminaren und Schulungen

### Beispiele:

- Erwerb der Fahrerlaubnis der Klasse CE
- Qualifikation bzw. Weiterbildung des Fahrpersonals nach dem Berufskraftfahrer-Qualifikations-Gesetz (BKrFQG)
- Ausbildung zum Gefahrgutfahrer oder Sicherheitsbeauftragten, Ausbildung zum Lkw-Ladekranführer, Ausbildung zum Gabelstaplerfahrer
- Sicherheits- und Energiespartrainings, Schulungen zur Ladungssicherung, Schulungen zum digitalen EG-Kontrollgerät
- Schulungen zur Anwendung von Speditionssoftware u. ä.
- Höhe der Zuschüsse für die Fördermaßnahmen

Förderfähige Maßnahme	kleine und mittlere Unternehmen (KMU)	Großunternehmen
betriebliche Ausbildungsverhältnisse zum Berufskraftfahrer bzw. zur Berufskraftfahrerin	70 %	60 %
allgemeine Weiterbildungsmaßnahmen	bis zu 70 %	bis zu 60 %
spezifische Weiterbildungsmaßnahmen	bis zu 35 %	bis zu 25 %

## 2. Antragstellung

### 2.1 Antragsvordruck

- Zwingende Verwendung des amtlichen Vordrucks einschließlich der notwendigen Anlagen
- Zwingende Beifügung der Analyse zum Nachweis des Anreizeffekts (bei Nicht-KMU!) als Anlage

Hinweis:

Ohne Verwendung des amtlichen Antragsvordrucks gestellte Förderanträge sind unzulässig!

- Der Antragsvordruck ist rechtsverbindlich zu unterschreiben
- Antragsvordrucke sollen primär auf der Homepage des Bundesamtes unter der Adresse [www.bag.bund.de](http://www.bag.bund.de) abgerufen und möglichst am PC ausgefüllt werden
- Antragstellung schriftlich und Übersendung auf dem Postweg

### 2.2. Ausschluss der Förderung

Förderfähigkeit von Vorhaben ist nur gegeben, soweit keine Förderung aus anderen öffentlichen Mitteln erfolgt (z. B. Förderung durch Programme des Bundes, der Länder oder sonstiger Gebietskörperschaften)



## 2.3 Maßnahmenbeginn

- Nach Antragseingang beim Bundesamt und vor Bewilligung kann mit der beantragten Maßnahme begonnen werden
- Risiko der tatsächlichen Bewilligung trägt Antragsteller
- Antragsteller hat keinen Rechtsanspruch auf Förderung

Hinweis:

Vor Antragseingang begonnene Maßnahmen können nicht gefördert werden.

## 2.4 Antragsfrist

- Antragstellung jeweils **spätestens bis zum 31. März** des Jahres, in dem mit der geförderten Maßnahme begonnen werden soll
- Für das Jahr **2009** können abweichend von der vorgenannten Frist Anträge bis zum **15. Mai** gestellt werden.

### **3. Auszahlung der bewilligten Zuwendung**

#### Voraussetzungen:

- Eintritt Bestandskraft des Zuwendungsbescheides (1 Monat nach Bekanntgabe) und
- Vorlage des Verwendungsnachweises

#### Anmerkung:

Der Zuwendungsempfänger kann die Bestandskraft des Zuwendungsbescheides herbeiführen und damit die Auszahlung beschleunigen, wenn er Rechtsbehelfsverzicht erklärt.

#### Zusätzlich bei Ausbildungsmaßnahmen:

- Auszahlung erfolgt nur, wenn die Ausbildungsmaßnahme vollständig durchgeführt wird
- Auszahlung erfolgt jeweils in vier Teilbeträgen nach
  - Ablauf Probezeit,
  - 1. Ausbildungsjahr,
  - 2. Ausbildungsjahr,
  - 3. Ausbildungsjahr (Abschluss Ausbildung)



## 4. Verwendungsnachweis

- Vorlage des Verwendungsnachweises **spätestens innerhalb von drei Monaten nach dem Ende des Bewilligungszeitraums**

Definition „Verwendungsnachweis“:

Nachweis der zweckentsprechenden Verwendung der Zuwendung

Definition „Bewilligungszeitraum“:

Grundsätzlich das Kalenderjahr

- Einreichung der Verwendungsnachweise bei mehreren Fördermaßnahmen soll gleichzeitig erfolgen!
- Inhalt des Verwendungsnachweises bei

Weiterbildungsmaßnahmen:

- Teilnehmerverzeichnis mit Name, Vorname und Adresse des Beschäftigten
- Nachweis der Weiterbildungsmaßnahme durch Unterschrift des Beschäftigten und der die Weiterbildung durchführenden Stelle

Ausbildungsmaßnahme:

- Kopie des wirksam abgeschlossenen Arbeitsvertrages über die Eingehung eines Ausbildungsverhältnisses zum Berufskraftfahrer/zur Berufskraftfahrerin
- Nachweis über das weitere Bestehen des Ausbildungsverhältnisses durch eine Bestätigung der zuständigen Stelle nach dem Berufsbildungsgesetz bzw. eine aktuelle Gehaltsabrechnung
- Prüfungsnachweis nach Abschluss der Ausbildung

Hinweis:

Der Antragsteller ist verpflichtet, dem Bundesamt unverzüglich jede antragsrelevante Änderung der Verhältnisse mitzuteilen!

Ende der Präsentation